

# Protokollauszug

aus der  
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen  
vom 28.03.2023

---

**Top 10**    **1. Änderung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen der Stadt Grevesmühlen**  
**Billigung Entwurf**  
VO/12SV/2023-1845

**Herr Krohn** erwähnt, dass durch den Landschaftsplan festgestellt wurde, dass in dem Bereich keine schützenswerten Arten, Biotope oder Ähnliches vorhanden sind.

**Der Bürgermeister** fügt ergänzend hinzu, dass keine schützenswerten Arten vorhanden sind, die Probleme bereiten könnten.

## **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 31. Januar 2022 in einer gemeinsamen Sitzung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 49 „Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines interkommunalen Großgewerbestandortes zu schaffen, um die gewerblichen Entwicklungsprozesse auch in Zukunft ziel- und bedarfsgerecht steuern zu können. Dafür wird eine Änderung des Landschaftsplanes notwendig, dieser stellt im Geltungsbereich derzeit vor allem strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Im wirksamen Landschaftsplan werden im Wesentlichen strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung sollen überwiegend gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Aufgrund dieser bedeutsamen Veränderung der Landschaft wird die Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (Abwägung zum Bebauungsplan) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (Flächennutzungsplan) und 9 BauGB (Bebauungsplan) in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Stadtvertretung wird gebeten, den Entwurf zu billigen, sodass die zuständige untere Naturschutzbehörde mit den Unterlagen beteiligt werden kann.

## **Beschluss:**

1) Die Stadtvertretung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes, bestehend aus Karten- und Textteil. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2) Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuständige untere Naturschutzbehörde mit den Unterlagen zur 1. Änderung des Landschaftsplanes zu beteiligen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu beten.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0